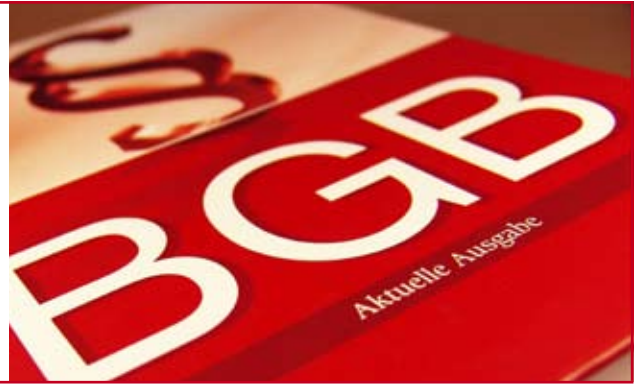




WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Strafen für randalierende Zuschauer

Fußballfans, die sich an Ausschreitungen im Stadion beteiligen, können vom ausrichtenden Verein mit erheblichen Schadensersatzforderungen belangt werden

1 00 bis 150 Zuschauer aus dem Berliner Fanblock haben am 13. März nach der 1:2-Niederlage von Bundesliga-Schlusslicht Hertha BSC gegen den 1. FC Nürnberg den Innenraum des Berliner Olympiastadions gestürmt. Ordner und Polizisten hinderten die Randalierer, die mit Latten oder Fahnenstangen bewaffnet waren, am Vordringen Richtung Spielerkabinen. Die Nürnberger Fußballer flüchteten in die Katakomben des Olympiastadions.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen drohen Zuschauern, die sich an solchen Ausschreitungen beteiligen, neben Stadionverboten auch weitere zivilrechtliche Konsequenzen: Laufen während eines Fußballspiels Zuschauer auf das Spielfeld und wird deswegen der Platzverein durch die Sportgerichtsbarkeit zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann der Verein von diesen Zuschauern grundsätzlich Schadensersatz wegen Vertragsverletzung in Höhe der Vereinsstrafe und der Verfahrenskosten vor dem Sportgericht verlangen.

Schadensersatz durch Zuschauer

Zwischen Zuschauern und veranstaltendem Verein kommt mit dem Kauf einer Eintrittskarte ein Vertragsverhältnis zustande. Das gebietet den Vertragspartnern, jeweils auf die Belange des anderen Rücksicht zu nehmen, insbesondere dem anderen keinen Schaden zuzufügen (§§ 280, 241 BGB). Es gehört also zu den vertraglichen



Einlauf zum Spiel: So beschaulich wie hier beim Bundesligaspiel Hertha gegen VfB Stuttgart am 10. April ging es Mitte März gegen Nürnberg im Berliner Olympiastadion nicht zu.

Fotos: Baumann

Pflichten des Zuschauers, die Veranstaltung nicht zu stören. Es bedarf in diesem Zusammenhang auch keiner besonderen Erörterung, dass ein Zuschauer bei einem Fußballspiel auf dem Spielfeld während der Spielzeit nichts zu suchen hat. Wer das dennoch tut, macht sich dem Veranstalter gegenüber schadensersatzpflichtig.

Der Umfang des Schadensersatzes, der sich aus der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten als Zuschauer ergibt, richtet sich nach § 249 BGB. Hiernach sind alle Schäden zu ersetzen, die durch das vertragswidrige Verhalten verursacht worden sind. Voraussetzung ist lediglich, dass die Anwesenheit von Zuschauern auf dem Spielfeld die Verurteilung durch das zuständige Sportgericht zumindest mitverursacht hat. Dies dürfte in der Regel der Fall sein. Die jeweiligen Spiel-

ordnungen sehen unter anderem vor, dass alle Vereine verpflichtet sind, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen zu sorgen. Zudem ist der Platzverein für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Linienrichter auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Zahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden kenntlich gemacht werden müssen.

Der Platzverein ist schließlich für Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich. Die Spielordnungen legen zumeist auch fest, dass bei Zuschauerausschreitungen auch der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden

kann. Dies lässt deutlich erkennen, dass eine Bestrafung auch dann möglich sein soll, wenn der verurteilte Verein keine unmittelbaren Möglichkeiten gehabt hat, die Ausschreitungen zu verhindern. Dies hat zur Folge, dass auf Grundlage der Spielordnungen eine Verurteilung durch ein Sportgericht unabhängig davon erfolgen kann, ob der Verein als Platzverein die notwendigen Ordnungsmaßnahmen getroffen hat. Hierin besteht der unmittelbare Ursachenzusammenhang zwischen sportgerichtlicher Verurteilung und Anwesenheit der Zuschauer auf dem Spielfeld. Dieser wird auch nicht dadurch beseitigt, dass sich mehrere Zuschauer unberechtigt auf dem Spielfeld befunden haben.

Mitgefangen heißt mitgegangen

Zwischen den unberechtigt handelnden bzw. randalierenden Zuschauern entsteht ein sogenanntes Gesamtschuldverhältnis. Dieses hat zur Folge, dass sich der verurteilte Verein grundsätzlich einen Zuschauer herausgreifen und von diesem die gesamte Geldstrafe verlangen kann. Es bleibt dem Zuschauer überlassen, daraufhin bei den anderen, sich an den Ausschreitungen beteiligenden Zuschauern, Rückgriff zu nehmen. Diese Haftung der Zuschauer liegt auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Die Sachlage, dass Vereinsatzungen auch Vereinsstrafen vorsehen, hat sich über lange Zeit selbständig entwickelt, und es dürfte auch in Kreisen der Fußballanhänger bekannt sein, dass Ausschreitungen Vereinsstrafen zur Folge haben können. Umgekehrt ist die Anordnung von Vereinsstrafen für Ausschreitungen der Anhänger eines Vereins gerade darauf angelegt, statt der insoweit meist nicht greifbaren einzelnen Anhänger den Verein als solchen und damit indirekt die Anhänger zu treffen. Mit der Realisierung einer solchen Vereinsstrafe muss daher grundsätzlich jeder Zuschauer rechnen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei Ausschreitungen auch Zuschauer auf das Spielfeld begeben, um auf andere mäßigend einzuwirken. Ein Fan, der durch den verurteilten

Siehe auch die Entscheidungen AG Brakel Urt. v. 15.06.1988 (Verfasser: RiAG R. Engel, Brakel); LG Rostock Urt. v. 16.06.2005; OLG Rostock Urt. v. 28.04.2006

Autor des Beitrags:
 RA Alexander Steuerwald
 Kanzlei Hindenach, Leuze, Braig

Verein in Haftung genommen wird, kann jedoch grundsätzlich nicht einwenden, dass er gerade bestrebt gewesen sei, andere Zuschauer zurückzuhalten und mäßigend auf sie einzuwirken. Denn beauftragt sind die Zuschauer mit einem solchen Verhalten nicht. Etwas anderes kann sich nur daraus ergeben, dass der Verein ein solches Verhalten billigt, was in der Regel jedoch nicht der Fall sein wird. In rechtlicher Hinsicht würde dieser Einwand eine sogenannte „Geschäftsführung ohne Auftrag“ bedeuten. Steht aber die Übernahme einer Geschäftsführung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen



Feuerwerkskörper und auch Ausschreitungen auf den Rängen sind bei Fußballspielen leider keine Seltenheit. Erhält der ausrichtende Verein eine Verbandsstrafe, so kann er von Fans, derer er habhaft wird, grundsätzlich Schadensersatz verlangen.

des Geschäftsherrn (hier des Vereins) in Widerspruch und musste der Geschäftsführer (hier der Zuschauer, der den Einwand geltend macht) diesen Widerspruch erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn (also dem Verein) zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (§ 678 BGB).

Nutzloses Streit-schlichter-Argument

Der entgegenstehende Wille des Vereins kommt nur dann nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Vereins, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden kann (§ 679 BGB). Das heißt, der entgegenstehende Wille des Vereins, dass Zuschauer sich auf das Spielfeld begeben, um andere Zuschauer zu besänftigen, kann nur dann nicht in Betracht gezogen werden, wenn



seitens des Vereins keine Ordnungskräfte bestellt wurden. Sind solche durch den Verein bestimmt, bleibt der Zuschauer auch dann für sein Handeln dem Verein gegenüber verantwortlich, wenn er erkennen musste, dass sein Versuch, auf den Platz zu gehen und dort mäßigend auf Zuschauer einzuwirken, mit dem mutmaßlichen Willen des Vereins nicht in Einklang stand. Der Zuschauer muss bei seinem Entschluss, selbst mit auf das Spielfeld zu gehen, überlegen, dass sein Verhalten von der Mehrzahl der übrigen Zuschauer wohl missverstanden werden wird, und bei den anderen Zuschauern, die noch nicht auf dem Platz sind, einen Nachahmungseffekt auslösen kann. Man wird also wohl sagen müssen, dass der Zuschauer, der auf das Spielfeld läuft, hätte erkennen müssen, dass trotz gut gemeinter Absicht sein Verhalten wirkungslos bleiben musste und lediglich dazu beitragen würde, die Unordnung auf dem Spielfeld zu vergrößern. In rechtlicher Hinsicht kann der Zuschauer einen solchen Willen dem Verein also wohl nicht entgegenhalten.

Mitverschulden des Fußballvereins?

Auch ein Mitverschulden des Vereins wird in derartigen Fallkonstellationen wohl regelmäßig zu verneinen sein, zumindest solange der Verein die für die jeweilige Spielklasse üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen hat. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so bedeutet der Einwand des Mitverschuldens hier, dass sich der Zuschauer zu seiner Entlastung gerade darauf berufen würde, dass auch ihn der Verein nicht von seinem vertragswidrigen Tun abgehalten habe. Eine solche Argumentation dürfte aber gegen den rechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, so dass der Zuschauer mit diesem Einwand wohl ebenfalls kein Gehör finden kann. **Fazit:** Kommt es bei Sportveranstaltungen zu Ausschreitungen von Zuschauern, so tut man gut daran, die Wiederherstellung der Ordnung den dafür vom Verein bestimmten Personen, namentlich den Ordnern, zu überlassen, um sich nicht den oben geschilderten Haftungsrisiken auszusetzen.